

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für die Sporthalle der Gemeinde Heere**

#### **§ 1**

##### **Zweck der Einrichtungen**

- (1) Die Sporthalle in Heere dient der Förderung des Sports und Verbesserung des Gemeinschaftslebens der Einwohner der Gemeinde. Sie steht somit insbesondere den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung.
- (2) Die Sporthalle ist mit öffentlichen Mitteln und wesentlichen Eigenleistungen der Einwohner der Gemeinde gebaut worden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, sie mit allen Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Besucher und Benutzer verbindlich ist.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Sporthalle steht den Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde zur Ausübung des Sportbetriebes zur Verfügung. Der Kindergarten Heere/Sehlde und die Grundschulen der Samtgemeinde Baddeckenstedt können die Sporthalle bei Bedarf von 10:00 bis 13:00 Uhr nutzen.
- (2) Die Halle kann auf Antrag auch auswärtigen Vereinen überlassen werden, wenn die Belegungszeiten dies zulassen.
- (3) Die Halle steht auf Antrag ferner den Vereinen, Verbänden und Organisationen für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen offen.
- (4) Die Sporthalle wird für private Feiern nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Halle kann Privatpersonen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern die geplante Veranstaltung einen förderungsfähigen Ansatz hat. Anträge sind spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen; über die Genehmigung entscheidet jeweils der Gemeinderat.

#### **§ 3**

##### **Vergabe der Sporthallenbelegungszeiten**

- (1) Erstmalige Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind über die Samtgemeindeverwaltung einzureichen. Über die endgültige Vergabe entscheidet der Rat der Gemeinde Heere. Halbjährlich regelmäßig sich wiederholende Übungszeiten brauchen nicht neu beantragt zu werden. Eine jährliche Fortschreibung des Hallenbelegungsplanes erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung. Anträge auf Durchführung außersportlicher Veranstaltungen sind in der Regel mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.
- (2) Über die regelmäßig wiederkehrende Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen und zur allgemeinen Kenntnis in der Sporthalle auszuhängen. Von jedem Verein ist darüber hinaus jede benutzte Zeit im ausliegenden Belegungsbuch einzutragen.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung kann bei wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen die Anordnung des Bürgermeisters oder eines Bevollmächtigten ganz oder teilweise entzogen werden.

#### **§ 4 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Sporthalle darf nur zu den von der Gemeinde Heere genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden, und zwar von

montags bis freitags	von 10:00 bis 22:00 Uhr
samstags	von 10:00 bis 18:00 Uhr

Eine Benutzung über 22:00 Uhr hinaus ist nur anlässlich von Meisterschaftsspielen oder aus anderen wichtigen Gründen möglich. Die Benutzung außerhalb dieser Zeiten ist in Ausnahmefällen und zur Durchführung von Meisterschaftsspielen und Turnieren nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister möglich.

- (2) Während der Sommerferien bleibt die Sporthalle geschlossen.
- (3) Für jede Gruppe, die die Sporthalle benutzt, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Übungsleiter) zu bestellen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter darf die Halle nicht betreten werden. Der Übungsleiter betritt die Halle als erster und verlässt sie als letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Gerätschaften an ihre Abstellplätze zurückgebracht wurden und die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume aufgeräumt sind. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Sobald Mängel festgestellt werden, sind diese der Gemeinde unverzüglich zu melden. Sämtliches Inventar und Sportgeräte dürfen außerhalb der Halle grundsätzlich nicht benutzt werden.

Ist bei der Durchführung einer besonderen Veranstaltung die Benutzung von Tischen und Stühlen außerhalb der Halle gewünscht, so ist dies bereits im Antrag mitzuteilen. Ein Fortschaffen von Inventar oder Sportgeräten vom Gelände der Sporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.

- (4) Das Auf- und Zuschließen der Sporthalle erfolgt bei wiederkehrenden Belegungen eigenständig durch die Vereine. Jeder Übungsleiter erhält einen Schlüssel. Beim Verlust des Schlüssels haftet der jeweilige Verein für die sich hieraus ergebenden Folgekosten (z. B. Auswechslung sämtlicher Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel).
- (5) Die Sporthalle darf beim Sportbetrieb nur mit Turnschuhen mit heller Sohle, die nicht schon im Freien getragen worden sind, betreten werden.
- (6) Das Rauchen ist in der Sporthalle untersagt. Der Genuss alkoholischer Getränke ist während des Trainings und des Übungsbetriebes in der Sporthalle untersagt.
- (7) Tiere dürfen in die Sporthalle und ihre Nebenräume nicht mitgebracht werden.
- (8) Auf die Einhaltung der Nachtruhe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ist zu achten.
- (9) Werden Tische und Stühle oder sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt, sind diese vom Veranstalter aufzustellen und wieder abzuräumen. Zusätzliche Bestuhlung ist nur nach Absprache mit dem Bürgermeister zulässig.
- (10) Fundsachen sind an die Gemeinde zu übergeben.
- (11) Fahrzeuge sind vor der Sporthalle auf den vorhandenen Parkplätzen so abzustellen, dass ein ungehindertes Anfahren der Rettungsdienste möglich ist.

#### **§ 5 Bewirtschaftung**

- (1) Bei öffentlichen Veranstaltungen und Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.
- (2) Die Bewirtung erfolgt vorrangig durch die ortsansässigen Gastwirte oder Gewerbetreibenden mit gastronomischem Bedarf.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht abzustellen, alle Fenster zu schließen und die Eingänge zu verschließen.

## **§ 6 Sicherheitsvorschriften**

Die Benutzer haben die Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfall alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt in der Regel der Bürgermeister oder die von der Gemeinde beauftragten Personen aus.
- (2) Den von der Gemeinde Heere beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren. Ihnen ist jede zur Durchführung oder Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (3) Die technischen Anlagen bedient der Gemeindebeauftragte oder der verantwortliche Leiter des Sportbetriebes oder einer Veranstaltung nach entsprechender vorheriger Ermächtigung und Einweisung durch den Gemeindebeauftragten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Soweit bis zur Aufnahme des Sportbetriebes oder zum Beginn einer Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige beeinträchtigende Ereignisse in der Halle haftet die Gemeinde Heere nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde Heere für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Heere über den Gemeindebevollmächtigten anzuzeigen. Die Benutzer stellen die Gemeinde von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Sporthalle erhoben werden, frei.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern entstehen. Eine Haftung für verlorene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen oder Verluste an Einrichtungsgegenständen, die auf den Sportbetrieb oder andere Veranstaltungen zurückzuführen sind. Ansprüche dieser Art werden gegenüber dem verantwortlichen Leiter erhoben, wenn der Schädiger nicht feststellbar ist.

## **§ 9 Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Weichen die Benutzer von der Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (2) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen. Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn
  - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
  - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

**§ 10  
Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle werden Gebühren nach näherer Bestimmung des § 13 erhoben.
- (2) Mit diesen Gebühren sind die für die Benutzung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. Elektrizität, Wasser, Heizung) abgegolten.
- (3) Der Rat der Gemeinde Heere kann die Gebühr in besonders begründeten Ausnahmen erlassen oder ermäßigen.

**§ 11  
Gebührenfreiheit**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle ist für alle Trainings-, Übungs- und Wettkampfwertwecke der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen gebührenfrei.
- (2) Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb anderer nicht ortsansässiger Vereine wird ebenfalls keine Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 12  
Reinigung**

- (1) Der Veranstalter übernimmt die Räumlichkeiten und Einrichtungen in einem sauberen Zustand. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in einem gleich sauberen Zustand zu übergeben. Die Einrichtung, insbesondere Tische und Stühle, sind nach Gebrauch gereinigt zurückzugeben. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch den Gemeindebeauftragten und den Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter hat für die Beseitigung des anfallenden Mülls selbst Sorge zu tragen. Es können hierfür Müllbeutel von der Gemeinde käuflich erworben werden.

**§ 13  
Gebühren**

Für die Benutzung der Sporthalle werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Besondere größere Veranstaltungen, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 11 fallen, 100,00 € pro Tag, für jeden weiteren Tag 50,00 €.

**§ 14  
Schlussbestimmungen**

- (1) Wer gegen die vorliegende Benutzungsordnung oder die Anweisungen des Bürgermeisters oder der von der Gemeinde beauftragten Person(en) verstößt, kann von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss soll bei Vereinen, Verbänden und Organisationen grundsätzlich nur befristet sein.
- (2) Beschwerden sind schriftlich bei der Gemeinde Heere einzureichen.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1 Juli 2017 in Kraft.

Heere, den 09. August 2017

  
Barch  
Bürgermeister

